



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**  
Hauptabteilung Steuerpolitik  
Abteilung Steuergesetzgebung

14. Juli 2020

---

# **Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr**

## **Erläuterungen**

---

## 1. Ausgangslage

Am 3. Mai 2017 reichte NR Albert Vitali die Motion 17.3298 mit dem Titel «Bürokratieabbau. Mit elektronischer Exportvalidierung in die Zukunft» ein. Mit dieser Motion beauftragte er den Bundesrat, dem Parlament einen Entwurf mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Einführung einer elektronischen Exportvalidierung;
2. Abschaffung der Unterschriften auf dem Tax-free-Exportformular;
3. Verlängerung der Exportfrist von einem Monat auf eine angemessenen längere Frist von z. B. drei Monaten.

Am 30. August 2017 beantragte der Bundesrat die Annahme der Motion. Der Nationalrat nahm die Motion am 29. September 2017 an. Der Ständerat lehnte die Motion am 6. März 2019 auf Antrag seiner vorberatenden Kommission ab, da der Bundesrat beabsichtige, die von der Motion verlangte elektronische Exportvalidierung auf Verordnungsstufe umzusetzen.

Die ESTV arbeitet zurzeit daran, die elektronische Exportvalidierung umzusetzen. Jedoch zeigte sich, dass entgegen den Ausführungen in den parlamentarischen Beratungen eine Verordnungsänderung nicht ausreicht, sondern eine Gesetzesänderung notwendig ist. Die Vernehmlassung dazu wurde am 19. Juni 2020 eröffnet.

Demgegenüber kann die Verlängerung der Exportfrist von einem Monat auf drei Monate mittels Anpassung der Verordnung des EFD vom 24. März 2011<sup>1</sup> über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr erfolgen. Im Weiteren ist die Verlängerung der Exportfrist nicht an die Umsetzung der elektronischen Exportvalidierung gebunden.

## 2. Erläuterungen

Artikel 1 Buchstabe d

Die Sonderregelung für in Ladengeschäften getätigte Verkäufe an Personen mit Wohnsitz im Ausland im Reiseverkehr wird in vielen Ländern angewendet. In der EU müssen mehrwertsteuerfrei gekaufte Waren das Gebiet der EU vor Ablauf des dritten Monats verlassen, der auf den Monat folgt, in dem sie gekauft wurden. Durch die Angleichung an international geltende Standards soll die Kundenfreundlichkeit gesteigert werden. Zudem stimmt die Frist mit der Dauer eines Kurzaufenthaltsvisums überein.

An den Voraussetzungen für den Nachweis steuerbefreiter Verkäufe im Reiseverkehr ändert sich nichts.

Artikel 8a Übergangsbestimmung

Die neue Frist von 90 Tagen gilt erst für Waren, die ab dem 1. August 2020 gekauft werden. Alle Waren die davor gekauft werden, müssen innert 30 Tagen ins Ausland ausgeführt werden.

## 3. Auswirkungen

Künftig werden mehr Touristen und Touristinnen von steuerbefreiten Einkäufen profitieren. Da sie nur in seltenen Fällen länger als 30 Tage in der Schweiz sind, dürften die Mindereinnahmen bei der Mehrwertsteuer aber minimal sein.

---

<sup>1</sup> SR 641.202.2

Für die Wirtschaft, insbesondere die Detailhandels-, Uhren-, Schmuck- und Tourismusbranche, hat die Neuregelung einen leicht positiven Effekt.

Da der Nachweis für steuerbefreite Verkäufe im Reiseverkehr wie bisher erfolgt, ergeben sich keine personellen Auswirkungen für den Bund.

Diese neue Regelung hat weder finanzielle noch personelle und auch keine weiteren Auswirkungen auf Kantone, Umwelt und Gesellschaft.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Verordnungsänderung tritt am 1. August 2020 in Kraft.